

Bebauungsplan

Wohnbaugebiet, „Unterer Eichenweg, Gemeinde Angelbachtal

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung



STAND: NOVEMBER 2020

Bebauungsplan

Wohnbaugebiet „Unterer Eichenweg“, Gemeinde Angelbachtal

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE ANGELBACHTAL

Schlossstraße 1
74981 ANGELBACHTAL

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Verantwortlich:



Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

DATUM:

19. November 2020

INGENIEURBÜRO BLASER

UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG

MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN

TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51

INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE



1	Vorbemerkung	4
2	Gesetzliche Grundlage.....	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Schutzgebiete.....	6
3.3	Bestandssituation im Untersuchungsraum	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	9
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	9
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	11
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	11
5	Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs.....	12
5.1	Fledermäuse.....	12
5.2	Europäische Vogelarten.....	12
5.3	Reptilien– Zauneidechse (Lacerta agilis)	13
5.4	Ergebnis.....	13
6	Literatur	14

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterer Eichenweg“	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (blau umkreist)	6
Abbildung 3:	Untersuchungsraum mit Biotoptypenkartierung	7
Abbildung 4:	Gehölzpflanzung (45.30) entlang Eichenweg	7
Abbildung 5:	Keine relevanten Baumhöhlen und Totholz an den Gehölzbeständen.....	8
Abbildung 6:	Grasreiche Ruderalflur(35.64).....	8
Abbildung 7:	Brombeersukzession(43.11) im Hintergrund Sträucher (42.20)	8

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten	9
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....	11
Tabelle 3:	Begehungstermine Zauneidechsen Juni – August 2020	13

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Angelbachtal plant auf den Flurstücken 8569, 8570, 8575, 8576/1 und 10610 die Entwicklung eines Wohngebietes.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB.

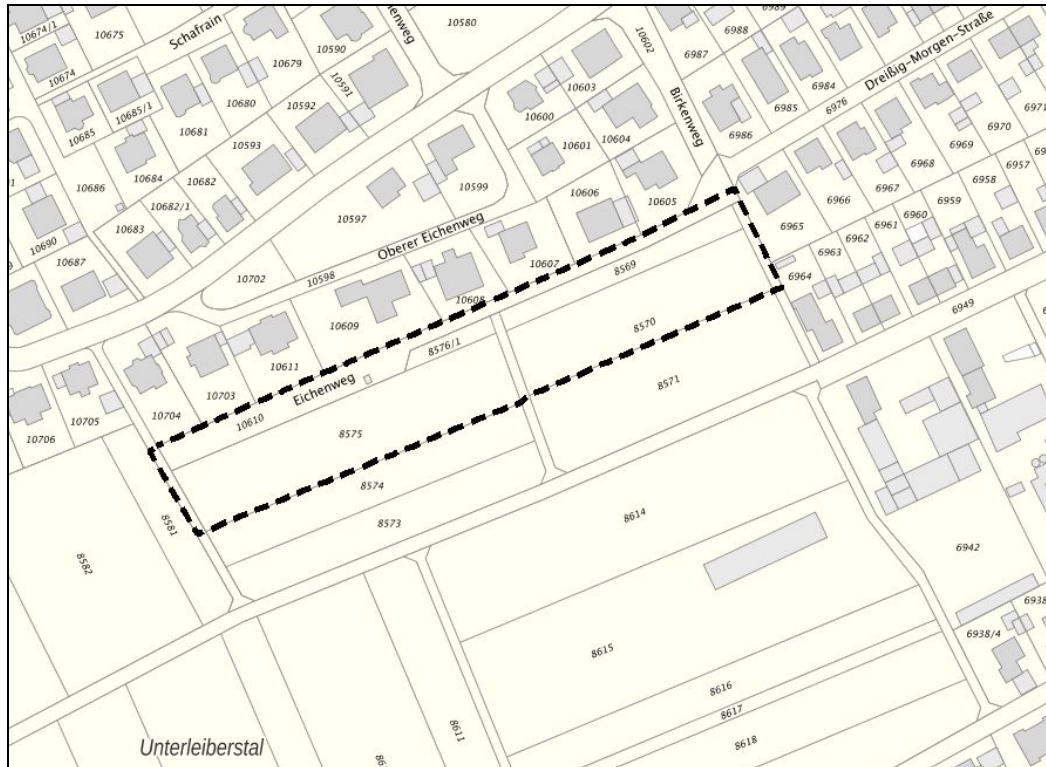


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterer Eichenweg“

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gefährdete Vogelarten vorhanden sind.

Dies geschieht im Rahmen der Erfassung der Biotopstrukturen vor Ort mit Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Folgenden aufgeführt. Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Das Vorhabengebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Michelfeld auf einem Südhang.

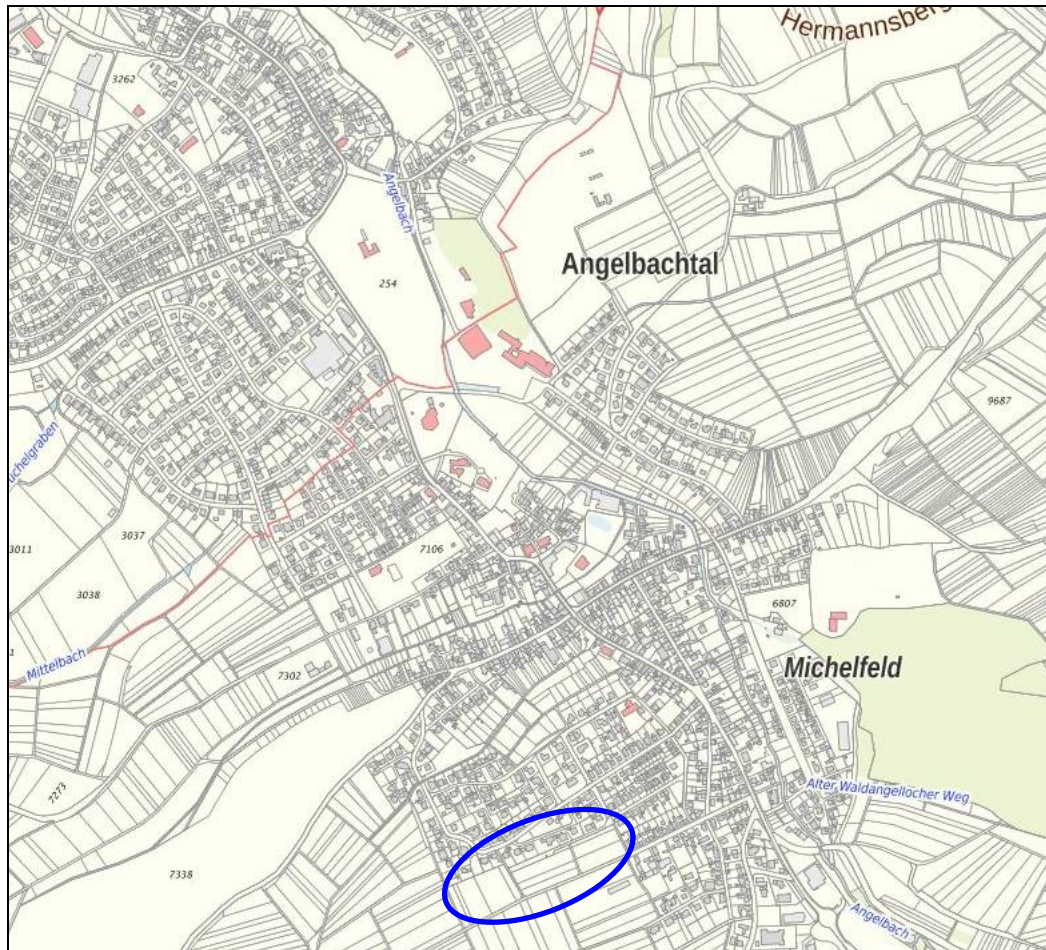


Abbildung 2: Lage im Raum (blau umkreist)

3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete im Geltungsbereich bzw. daran angrenzend vorhanden.

3.3 Bestandssituation im Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im Rahmen einer Begehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Strukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert (siehe Abbildung 3).

Begehungstermin:

18.06.2020, 18°C - sonnig, schwach windig



Abbildung 3: Untersuchungsraum mit Biotoptypenkartierung

Die Fläche liegt auf einem Südhang und besteht überwiegend aus einer artenarmen Fettwiese (33.41) mittlerer Standorte und Fettweiden (33.52).

Entlang des Eichenweges an der Böschungsoberkante befindet sich eine Gehölzpflanzung, die sich aus unterschiedlichen Baumarten zusammensetzt (45.30).

So finden sich neben Eschen und Obstbäumen auch mehrere Esskastanien und eine Eiche. Das Alter der Bäume ist auf ca. 20- 30 Jahre einzuschätzen.

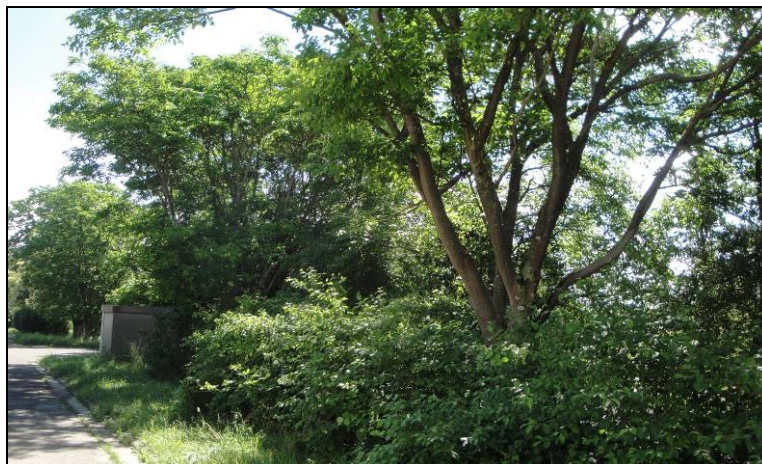


Abbildung 4: Gehölzpflanzung (45.30) entlang Eichenweg

Bedingt durch den guten Pflegezustand zum einen und der Baumartenzusammensetzung zum anderen, weisen die Bäume keine Ast- und Baumhöhlen oder Rindenspalten auf die eine Lebensstätte für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung darstellen könnten.



Abbildung 5: Keine relevanten Baumhöhlen und Totholz an den Gehölzbeständen

Die Strauch- bzw. Krautschicht der Böschung setzt sich überwiegend aus einer grasreichen Ruderalflur (35.64) und Brombeersukzession (43.11) zusammen. Vereinzelt sind einheimische Sträucher (42.20) gepflanzt. Durch ihre Exposition und Strukturen eignen sich diese Biotoptypen als Lebensraum für Reptilien.



Abbildung 6: Grasreiche Ruderalflur(35.64)



Abbildung 7: Brombeersukzession(43.11) im Hintergrund Sträucher (42.20)

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 18.06.2020 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu dienen.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölzbestände weisen keine geeignete Strukturen auf die geeignet sind Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten zu dienen. Darüber hinaus ist die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat aufgrund der Ausprägung von untergeordneter Bedeutung. In der näheren Umgebung (Feldflur, Gehölzstrukturen und Nutz- Hausgärten der Siedlungsgebiete) sind großflächig Strukturen mit entsprechendem Nahrungsangebot vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.

Fortsetzung Tabelle 1

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Amphibien (Fehlen von Lebensraumstrukturen) nicht geeignet. Für die streng geschützte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist der Böschungsbereich entlang des Eichenweges mit seinen südexponierten Saumstrukturen ein pot. Lebensraum.</p> <p>Für alle weiteren streng geschützten Reptilienarten sind die vor-kommenden Habitatstrukturen als Lebensraum nicht geeignet.</p> <p>Die Eignung der Biotopstrukturen als Lebensraum, macht eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Die Eignung der Biotopstrukturen als Lebensraum, macht eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) erforderlich (Kap. 5.3, S. 13).</p> <p>Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und alle weiteren nach Anhang IV geschützten Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Innerhalb des Geltungsbereichs fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</p>

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Im direkten Eingriffsbereich (Fettwiese) sind keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten¹ vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich als Bruthabitat für freibrütende, und heckenbrütende Vogelarten. Bodenbrütende oder in Bodennähe brütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in Verbindung mit der siedlungsnahen Lage (Fluchtdistanzen) im Bereich des geplanten Vorhabens als Brutvogelarten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Eingriffsbereich die Funktion eines Nahrungshabitats für Vogelarten.</p> <p>Die Eignung als pot. Brut- und Nahrungshabitat, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten erforderlich (Kap. 5.2 S. 12).</p>

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten ein Vorkommen der meisten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. Vertiefende Betrachtungen sind deswegen für diese Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) nicht erforderlich.

Eine Relevanz zu einer vertiefenden Betrachtung ergibt sich hingegen für die im Folgenden genannten Artengruppen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat anzunehmen. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 5.1, S. 12).

Europäische Vogelarten

Für Europäische Vogelarten ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat anzunehmen. Zudem weist der Gehölzbestand geeignete Strukturen für Brutaktivitäten von freibrütender Vogelarten auf. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der damit verbunden Vorbelastungen wird nur mit störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (=ungefährdet) gerechnet. Aufgrund des Bestands an geeigneten Strukturen erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 5.2, S. 12)

Reptilien- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Der Bestand an geeigneten Lebensraumstrukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse erforderlich (siehe Kap. 5.3, S. 1312).

¹ Z. B.: Star (*Sturnus vulgaris*) • Kohlmeise (*Parus major*)

5 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

5.1 Fledermäuse

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen kann es durch die Realisierung des Bebauungsplans zu Teilverlusten eines Jagdhabitats kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essentielles Jagdhabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gut und besser geeignete Strukturen (Durchgrünte Siedlungsgebiete, mit Gehölzen durchsetzte Agrarlandschaft) befinden, sodass die ökologische Habitatfunktion für jagende Fledermäuse aufrechterhalten bleibt. Die Erreichbarkeit dieser Habitatstrukturen wird durch die vorhabensbedingten Gehölzrodungen auch für strukturgebundene Fledermäuse nicht beeinträchtigt. Zudem stellt die Größe des Plangebietes nur einen sehr geringen Teilausschnitt eines Jagdhabitates von Fledermäusen dar.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungs- und Abrisszeitraumes auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. März kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.2 Europäische Vogelarten

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats von Europäischen Vogelarten kommen. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dar, sofern es sich um ein für den Fortbestand der Art oder die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da sich im Umfeld des Plangebietes in ausreichendem Maße gut und besser geeignete Strukturen (durchgrünte Siedlungsgebiete, Gehölzstrukturen, Wiesen- und Ackerflächen) befinden, sodass die ökologische Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen des unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebietes ist nur mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen. In den Gehölzen können potenzielle Lebensstätten für freibrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für beide Gilden ist die Brutplatzzeichnung jedoch gering ausgeprägt.

Die umliegenden Habitatstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres weiterhin zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum der Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln begrenzt werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vertiefende Tierökologische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5.3 Reptilien– Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durch den Eingriff in pot. Lebensräume muss ein Vorkommen dieser Art auf den Vorhabenflächen sicher ausgeschlossen werden können.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur Erfassung von Vorkommen sind vier Begehungen im Zeitraum von April bis September erforderlich.

Untersuchungen zu Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

In 2020 wurden vier Begehungen im Bereich der pot. Habitatstrukturen durchgeführt. Dabei wurden diese Bereiche intensiv nach Individuen abgesucht. Die Witterungsbedingungen waren an allen Kartierterminen günstig (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 3: Begehungstermine Zauneidechsen Juni – August 2020

Datum	Tageszeit	Wetter	Bemerkung
18.06.2020	10.00 – 12:30 Uhr	18°C, sonnig, Bft 0	Keine Funde
09.07.2020	13.00 – 15.00 Uhr	25°C, sonnig, Bft 2	Keine Funde
04.08.2020	11.00 – 13.30 Uhr	21°C, sonnig, Bft 1	Keine Funde
08.08.2019	14.30 – 16.00 Uhr	25 °C, sonnig, Bft 0	Keine Funde

An keinem der Kartiertermine wurden, trotz intensivem Absuchen der Flächen und günstigen Witterungsbedingungen Zauneidechsen gefunden. Damit ist ein Vorkommen dieser Art im Planungsgebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für diese Art kann ausgeschlossen werden.

5.4 Ergebnis

Aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse kann ein Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1** bereits zu diesem Zeitpunkt **ausgeschlossen werden**.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

6 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG
(Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2020): ARTENSTECKBRIEFE. INTERNET:
[HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE/SAEUGETIERE/KURZBESCHREIBUNG/6540](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6540).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Artensteckbriefe abgefragt unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> (Zugriff: 14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Endbericht Informationssystem Zielartenkonzept Gemeinde Angelbachtal <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> (Zugriff: 14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. INTERNET: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/BESONDERS-UND-STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten) (14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Kartieranleitung zur Landesweiten Artenkartierung Reptilien: Kartiergruppe ; Zauneidechse.

SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. . 2005.